

Ausfertigung

## Gemeinde Amtzell



### Landkreis Ravensburg Satzung zur Änderung

der Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr Amtzell (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Amtzell hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) und §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2015,1184), am 13.06.2016 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell vom 03.08.2013, zuletzt geändert am 26.06.2015, beschlossen:

#### Artikel I

1. § 4 (3) f) (entfällt)
2. Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Amtzell

#### 1. Personalkosten

Feuerwehrangehörige (pro Person und halbe Stunde)

11,00 €

## 2. Fahrzeuge und Geräte

2.1	Mannschaftstransportwagen MTW (pro halbe Stunde)	10,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 (pro halbe Stunde)	92,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 8 (pro halbe Stunde)	31,50 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (pro halbe Stunde)	60,00 €
2.5.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 Borgward (pro halbe Stunde)	2,45 €

## 3. Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffe, Entsorgung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien und Hilfsstoffe werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.2 Für die Entsorgung werden die Kosten für technische Dienste zzgl. Deponiegebühren berechnet.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 (3) f) der Satzung vom 26.06.2015 und das bisherige Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Amtzell außer Kraft.

Amtzell, 17.06.2016

Clemens Moll  
Bürgermeister



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.